

## Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 8. Oktober 1998

G 5 d           Hütten. Schätti Josef und Schärer Kurt. Quellfassung Kuhnwald/Ober-Oerischwand (GWR d 1201). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, erarbeitete im hydrogeologischen Bericht vom 26. April 1974 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Kuhnwald/Ober-Oerischwand (GWR d 1201). Mit Schreiben vom 26. Juni 1997 und 10. Juni 1998 unterbreiteten Josef Schätti und Kurt Schärer, Hütten, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau bzw. dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 15. Juli 1997 sowie 17. Juni 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. Juli 1998 setzte der Gemeinderat Hütten die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 19. August 1998 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Kuhnwald/Ober-Oerischwand gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hütten. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

### Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hütten vom 7. Juli 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Kuhnwald/Ober-Oerischwand (GWR d 1201) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 97/1) 1:1'000 vom 19. Mai 1998
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Kuhnwald/Ober-Oerischwand (GWR d 1201).

II. Der Gemeinderat Hütten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von Josef Schätti, Oerischwand, 8825 Hütten, sowie Kurt Schärer, Oerischwand, 8825 Hütten, zu gleichen Teilen mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 216.--	(Konto 3015.4310, Gebühren)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 40.--</u>	(Konto 3015.4310)
Total	<u>Fr. 256.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Hütten, 8825 Hütten (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- Josef Schätti, Oerischwand, 8825 Hütten;
- Kurt Schärer, Oerischwand, 8825 Hütten;
- die Wasserversorgung Richterswil, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 8. Oktober 1998  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

